

11. Dez. 1964

145

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BGB §§ 198, 225, 242 Unzulässige Rechtsausübung, 675

Leitsatz:

Die gegenüber einem Berufsverband abgegebene Erklärung des Arbeitgebers, sich wegen des Schwebens von Musterprozessen nicht auf die Einrede der Verjährung berufen zu wollen, gilt auch zugunsten solcher Mitglieder des Verbandes und deren Ansprüche, die zwar zur Zeit der Abgabe der Erklärung wegen Aufgabe einer abhängigen Berufstätigkeit satzungsgemäß und automatisch aus dem Verband bereits ausgeschieden waren, aber ihm noch als Mitglieder angehörten, als die streitigen Ansprüche entstanden, sofern die Beauftragung des Verbandes mit der Interessenwahrnehmung über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus jedenfalls bis zur Abgabe der Erklärung des Arbeitgebers fortbestand.

Aktenzeichen: 5 AZR 126/64

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1964

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 126/64

4 Sa 18/63 Berlin

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
zugestellt am 11. Dezember 1964

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. Dezember 1964
durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt,
die Bundesrichter Professor Dr. Stumpf und Dr. Auffarth
sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und die Bundes-
arbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. Februar
1964 - 4 Sa 18/63 - aufgehoben.

2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Berlin vom 19. Februar 1963
- 33 Ca 153/62 - wie folgt abgeändert:

Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger
3.259,75 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli
1962 zu zahlen.

3. Das beklagte Land trägt die Kosten des Rechts-
streits.



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei dem beklagten Land ab 1. Januar 1955 zunächst als Medizinalassistent und ab 1. April 1956 als Assistenzarzt in städtischen Krankenhäusern tätig. Er schied mit dem 31. Oktober 1960 aus den Diensten des Landes aus, um eine freie Arztpraxis zu übernehmen. Während seiner Tätigkeit beim beklagten Land leistete der Kläger sog. ärztlichen Bereitschaftsdienst, für den er zunächst keine besondere Bezahlung erhielt.

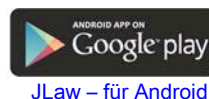
Im Jahre 1954 wurde der Kläger Mitglied des "Bundes der Berliner Assistenzärzte e.V.", der später in den "Marburger Bund - Landesverband Berlin -" umgewandelt wurde. Gemäß § 3 der Vereinssatzung schied der Kläger mit dem 31. Oktober 1960 infolge der Aufnahme einer hauptberuflichen Tätigkeit in eigener Praxis aus dem Marburger Bund aus.

Zur Klärung der Frage, ob der ärztliche Bereitschaftsdienst besonders zu vergüten sei, wurden auf Grund einer Ende 1957 zwischen dem beklagten Land einerseits und dem Bund der Berliner Assistenzärzte e.V. sowie der Gewerkschaft ÖTV andererseits getroffenen Vereinbarung zwei Musterprozesse anhängig gemacht. Das Land gab während der Dauer dieser Musterprozesse - erstmals Ende des Jahres 1957 - gegenüber den an der Vereinbarung beteiligten Verbänden jeweils am Jahresende Erklärungen ab, mit denen es auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichtete. Die an den Berufsverband des Klägers gerichtete Erklärung vom 22. Dezember 1960 lautete wie folgt:

"Hiermit wird bestätigt, daß gegenüber den Forderungen der Oberärzte und Assistenzärzte wegen Abgeltung von Mehrarbeit für das Jahr 1958 auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die allgemeine Verjährung handelt oder die besondere Verjährung nach § 211 BGB".



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

In der Erklärung vom 19. Dezember 1961 heißt es u.a.:

"..... Ich bin bereit, auch wegen der gegebenenfalls bestehenden Ansprüche aus dem Jahre 1959 auf den Einwand der Verjährung zu verzichten."

Am 1. Februar 1962 verpflichtete sich das beklagte Land, ohne daß die Musterprozesse rechtskräftig abgeschlossen waren, in einem mit dem Marburger Bund und der Gewerkschaft ÖTV geschlossenen Abkommen, den ab 1. Januar 1955 geleisteten ärztlichen Bereitschaftsdienst nach näherer Maßgabe des Abkommens abzugelten. § 1 dieses Abkommens lautet:

"Das Abkommen regelt die Bezahlung des Bereitschaftsdienstes der Ober- und Assistenzärzte in den Krankenanstalten des Landes Berlin bis zum Inkrafttreten des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT - 1. April 1961), soweit die Ansprüche auf Vergütung nicht verjährt sind oder soweit auf die Einrede der Verjährung verzichtet worden ist."

Auf Grund des Abkommens vom 1. Februar 1962 vergütete das Land dem Kläger den Bereitschaftsdienst, den dieser vor dem 1. Januar 1958 und nach dem 31. Dezember 1959 geleistet hatte. Für die Jahre 1958 und 1959 verweigerte das beklagte Land die Bezahlung des Bereitschaftsdienstes mit der Begründung, der von ihm alljährlich ausgesprochene Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede habe nur für die Ärzte Wirkung, die im Zeitpunkt der Abgabe seiner Erklärung noch Mitglied des Berufsverbandes waren; da der Kläger am 22. Dezember 1960 und am 19. Dezember 1961 nicht mehr Mitglied des Marburger Bundes gewesen wäre, könne das Land sich für die Jahre 1958 und 1959 auf die Verjährung berufen. Die Ansprüche des Klägers für diese beiden Jahre sind nach Grund und Höhe an sich nicht streitig.



- 4 -

Mit der am 27. Dezember 1962 bei Gericht eingereichten und dem beklagten Land am 8. Januar 1963 zugestellten Klage fordert der Kläger die Zahlung von 3.259,75 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1962. Er vertritt die Auffassung, die Verzichtserklärungen des Landes für die Jahre 1958 und 1959 bezögen sich auch auf ihn. Maßgebend sei, daß er zum Zeitpunkt der Entstehung der Ansprüche für geleisteten Bereitschaftsdienst in den Jahren 1958 und 1959 noch Mitglied des Marburger Bundes gewesen sei, den er auch ausdrücklich mit der Vertretung seiner Interessen beauftragt habe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen, da sie die Ansprüche des Klägers als verjährt ansehen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klaganspruch weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1) Dem angefochtenen Urteil ist darin beizupflichten, daß die Ansprüche des Klägers auf Vergütung des in den Jahren 1958 und 1959 geleisteten Bereitschaftsdienstes an sich mit Ablauf der Jahre 1960 bzw. 1961 verjährt waren (§§ 196 Abs. 1 Nr. 8, 201 BGB), so daß die am 27. Dezember 1962 beim Arbeitsgericht eingegangene Klage die Verjährung nicht mehr unterbrechen konnte. Es ist auch richtig, daß das Abkommen vom 1. Februar 1962 weder eine neue Anspruchsgrundlage für die Vergütung des Bereitschaftsdienstes geschaffen hat noch eine irgendwie geartete weitere Vereinbarung über die Nichtgeltendmachung der Verjährung enthält. Das Abkommen bringt nur einen Berechnungsmodus für den Ausgleich bereits früher entstandener Ansprüche, wenn und soweit vom beklagten Land auf die Einrede der Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

jäh rung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits verzichtet oder die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen war (vgl. das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des Senats vom 28. Mai 1964 - 5 AZR 499/63 -).

2) Der Geltendmachung der Verjährung steht aber der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen. Nach § 225 BGB kann zwar der Eintritt der Verjährung durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden. Die Geltendmachung der Verjährung verstößt aber gegen § 242 BGB, wenn der Schuldner den Gläubiger durch sein Verhalten von der rechtzeitigen Erhebung der Klage abgehalten hat (BAG 5, 94 [96] = AP Nr. 2 zu § 198 BGB; BAG 9, 7 [15] = AP Nr. 1 zu § 209 BGB; BAG AP Nr. 2 zu § 209 BGB; BAG AP Nr. 42 zu § 3 TO.A; BAG Urteil vom 28. Mai 1964 aaO; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., 1. Bd. § 40 Anm. VIII 1, S. 290). Das ist hier der Fall.

Der Kläger gehörte dem Bund Berliner Assistenzärzte, Marburger Bund, Landesverband Berlin, als Mitglied an, als die hier streitigen Ansprüche in den Jahren 1958 und 1959 entstanden. Damals wurden kraft Vereinbarung zwischen den Verbänden und dem beklagten Land zwei Musterprozesse geführt; in diesem Zusammenhang verzichtete das beklagte Land jeweils vor Ablauf der Verjährungsfrist auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung, um sich nicht einer Vielzahl von Prozessen über jeden Einzelfall auszusetzen. Entsprechende Erklärungen gab das Land am 28. Oktober 1958 für das Jahr 1956 und am 14. Dezember 1959 für das Jahr 1957 ab. Insoweit beruft sich das beklagte Land auch gegenüber dem Kläger nicht auf die Einrede der Verjährung. Es kann dies aber auch nicht hinsichtlich der vom Kläger begehrten Vergütung für in den Jahren 1958 und 1959 geleisteten Bereitschaftsdienst tun. Zwar gab das Land die entsprechenden Er-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

klärungen erst am 22. Dezember 1960 und am 19. Dezember 1961 ab, zu einem Zeitpunkt also, als der Kläger satzungsgemäß aus dem Marburger Bund bereits ausgeschieden war (31. Oktober 1960). Gleichwohl ergibt eine sinngemäße Auslegung dieser ganz allgemein gefaßten Verzichtserklärungen nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§§ 133, 157 BGB), daß sie sich auch auf die streitigen und vom Marburger Bund in Vertretung des Klägers bereits geltend gemachten Ansprüche für 1958 und 1959 erstreckten. Denn diese Erklärung hat das beklagte Land gegenüber dem Marburger Bund nicht als Tarifvertragspartei, sondern als Rechtsschutz gewährendem Verband in Vertretung seiner Auftraggeber abgegeben.

Neben dem Mitgliedschaftsverhältnis bestand zwischen dem Kläger und dem Marburger Bund ein davon unabhängiges Auftragsverhältnis, das eine Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 BGB für den Kläger zum Inhalt hatte, nämlich die Vertretung seiner Ansprüche auf Vergütung des Bereitschaftsdienstes gegenüber dem beklagten Land. Die Gewährung von Rechtsschutz gehörte auch zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes (§ 2 Buchst. a der Satzung). Dieses Auftragsverhältnis bestand jedenfalls im vorliegenden Fall trotz Beendigung der Mitgliedschaft fort. Die Mitgliedschaft des Klägers endete mit Aufnahme einer selbständigen Arzttätigkeit automatisch, also nicht etwa auf Grund einer von ihm ausgesprochenen Kündigung oder eines Ausschlusses seitens des Verbandes. Bei einer derartigen Sachlage wäre eine eindeutige Willenserklärung erforderlich gewesen, um das Auftragsverhältnis zu beenden. Eine Kündigung seitens des Verbandes hätte im übrigen nicht zur Unzeit erfolgen dürfen (§§ 675, 671 Abs. 2 BGB). Derartige Willenserklärungen sind weder vom Kläger noch vom Verband abgegeben worden, so daß das Auftragsverhältnis trotz Beendigung der Mitgliedschaft des Klägers jedenfalls insoweit als fortbestehend anzusehen ist, als es sich - wie hier - um Ansprüche handelt, die



- 7 -

bereits entstanden waren und deren Vertretung der Verband schon zu einer Zeit übernommen hatte, als die Mitgliedschaft des Klägers als Auftraggeber noch bestand (vgl. OLG Bremen, Beschluß vom 8. Oktober 1953, AP Nr. 1 zu § 675 BGB).

3) Der Kläger hat erstmals im August 1962 erfahren, das beklagte Land werde sich hinsichtlich seiner Ansprüche für die Jahre 1958 und 1959 auf die Einrede der Verjährung berufen. In der Vergütungsabrechnung vom 8. November 1962 sind dann auch keine Beträge für die hier streitigen Jahre eingesetzt worden. Von da ab mußte der Kläger binnen angemessener kurzer Frist Klage erheben, weil weder eine Hemmung der Verjährung eingetreten war, noch diese nunmehr von neuem zu laufen begann (BAG AP Nr. 42 zu § 3 TO.A; Hueck-Nipperdey, aaO). Das hat der Kläger aber auch mit seiner Klagerhebung vom 27. Dezember 1962 getan.

4) Da somit die Einrede der Verjährung nicht durchgreift und im übrigen der Anspruch des Klägers dem Grunde und der Höhe nach nicht bestritten ist, muß die Revision Erfolg haben und der Klage stattgegeben werden.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
 Dr. Eck E. Schäfer

